



CVP Graubünden, Sekretariat, Bahnhofstrasse 74, 7302 Landquart

Per E-Mail: info@dvs.gr.ch

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden

Herr Regierungsrat Marcus Caduff

Reichsgasse 35

7001 Chur

Landquart, 4. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden betreffend die Neukonzeption des Regionalmanagements

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Caduff,
sehr geehrte Damen und Herren

Vorab besten Dank für die Gewährung der Möglichkeit, sich zur Neukonzeption des Regionalmanagements vernehmen lassen zu können. Innert Frist unterbreitet Ihnen die CVP Graubünden (nachstehend: CVP) die folgende Vernehmlassung.

I. Die CVP bemängelt die Analyse der Erkenntnisse über die Wirksamkeit und Zusammenhänge des Regionalmanagements als Grundlage für die Neukonzeption

Die Regierung begründet den Handlungsbedarf für die Anpassung des Regionalmanagements mit der "mangelnden Wirkung" (S. 12) des aktuell gültigen Konzepts sowie den anstehenden Herausforderungen. Aus Sicht der CVP lassen die dargestellten oder teilweise nur implizit angedeuteten Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung viele Fragen offen. Überdies ist der Rückblick sehr summarisch ausgefallen und lässt eine differenzierte Analyse angesichts der heterogenen Situationen, Perspektiven und Herausforderungen der Regionen vermissen. Dieses Manko lässt sich aus Sicht der CVP an folgenden Themenbereichen festmachen:

- **Wirkungsmessung:** Aussagen zur Wirkung setzen ein angemessenes System der Wirkungsmessung voraus. Es ist dem Bericht jedoch nicht zu entnehmen, ob ein solches System existiert, und falls ja, ob es sich beispielsweise auf die Programmebene oder auf die Projektebene bezieht. Das angesprochene Wirkungsmodell ist nicht mit Wirkungsmessung gleichzusetzen. Auf Bundesebene wurde in den vergangenen Jahren viel Aufwand in die von der Politik geforderte Wirkungsmessung investiert. Letztlich blieb jedoch auch dort die Erkenntnis, dass ein direkter Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Projektförderung und den Effekten auf der Impactebene kaum zu erbringen ist. Es ist deshalb anzuerkennen, dass es ein Dilemma gibt zwischen dem politisch geforderten Erfolgsnachweis eines Förderinstrumentes (konkret des NRP-Förderinstrumentes) und einer tatsächlich belastbaren Aussage dazu.



- Mangelnde **Strategie- und Konsensfähigkeit** in den Regionen (S. 10): Die neue Struktur der Regionen ist noch relativ jung. Die CVP resp. die Junge CVP hatte gegen die vom Grossen Rat beschlossene Bündner Gebietsreform 2014 das Referendum ergriffen, da sie das starre Korsett sowie die Zerstörung von gewachsenen Strukturen kritisierte. Zudem wollte sie die Funktion der Region als gemeinsamer Entwicklungsraum, der auf regionaler Ebene entsprechend handelt und gemeinsam denkt, bewahren. Regierung und Parlament haben indessen in Nachachtung des Prinzips "Starker Kanton – starke Gemeinden" den Regionen einzig administrative und justiznahe Aufgaben übertragen. Entsprechend ist die Organisationsform der Regionen ausgebildet und sind die entsprechenden Folgen (z.B. häufige Wechsel in den Gremien) in Kauf genommen worden. Nun den Regionen mangelnde Strategiefähigkeit vorzuwerfen, ist inkonsequent und widersprüchlich. Nichtsdestotrotz teilt die CVP die Meinung, dass diese innerregionale Strategiefähigkeit zu stärken ist.
- Der Bericht macht keine Äusserungen zu den vielen Stellenwechseln bei den Regionalentwicklern. Dabei wäre **personelle Kontinuität** wohl ein wichtiger Faktor für die Stärkung der Wirksamkeit. Verschiedene Faktoren dürften zu diesen ständigen Wechseln beitragen: die permanente Infragestellung der Strukturen, die späten Entscheide im Falle einer Reorganisation und damit verbundene Arbeitsplatzunsicherheit sowie eine immer wieder aufscheinende Geringschätzung und damit grundsätzliche Infragestellung der Regionalentwicklung.

Es bleibt augenfällig, dass die analysierten Themen nur in Bezug auf die Situation in den Regionen und Gemeinden kritisch betrachtet wurden. Doch Teil des Konzepts Regionalmanagements 2016+ ist auch der Kanton mit den involvierten Amtsstellen. Insofern regt die CVP dazu an, auch diese Seite in die Frage nach den bisherigen Erkenntnissen einzubeziehen und erwartet in der Botschaft eine entsprechende Auslegeordnung mit einer klaren zukünftigen Rollenteilung (siehe nachfolgende Ausführungen).

II. Die CVP lehnt eine Kantonalisierung des Regionalmanagements ab

Die CVP stellt sich sehr kritisch zur von der Regierung vorgeschlagenen Variante mit fünf vom Kanton angestellten und strukturell in das AWT integrierten Regionalentwicklern, die dezentral angesiedelt sind. Die CVP sieht für diesen Vorschlag der Regierung im Kanton Graubünden keine Umsetzungsmöglichkeiten oder Erfolgsaussichten und begründet dies wie folgt:

- Das Regionalmanagement 2016+ arbeitet mit 6 **Einsatzräumen**. Nur situativ ist es in den aktuellen **Perimetern** geglückt, die Regionalentwickler erfolgreich zu positionieren. Einzelne Einsatzräume verfügen noch heute über keine institutionalisierte Regionalentwicklung. Aus dem Bericht geht in keiner Art und Weise hervor, wie die Regierung den Kanton neu in 5 Perimeter aufteilen will und welches die Erfolgsfaktoren der funktionierenden Regionalentwicklungsperimeter sind.
Weiter würde die Regierung mit diesen fünf Regionalentwicklungsperimetern im Kanton Graubünden nochmals neue **Strukturen** schaffen, welche sich von den 11 Regionen klar unterscheiden würden.
Für die Gemeinden und Regionen wäre die Vernetzung in multilateralen Einsatzräume mit grossem Aufwand verbunden. Deshalb sollten sich die Perimeter der Regionalentwicklung an den bestehenden Strukturen, z.B. den Regionen, orientieren. Im vorgeschlagenen Budget



„Variante 2“ wird der Fokus auf die Region sehr gestärkt, indem insgesamt 11 Beiträge an strategische Begleitgremien erfasst werden.

Dieser ambivalente Ansatz „regionaler Perimeter“ versus „5 kantonale Regionalentwickler“ würde in der praktischen Umsetzung organisatorische und strukturelle Friktionen an den Tag legen, hätten die 5 kantonalen Regionalentwickler bis zu drei Regionen zu coachen, was sich in der Praxis wohl nicht umzusetzen wäre.

- Im Praxisblatt Regionalmanagement der Netzwerkstelle Regionalentwicklung regio suisse werden "**Zusammenarbeit mit regionalen Akteurinnen und Akteuren**", "regionale Identität", Kommunikation, Vernetzung, Vermittlung, etc. als Aufgaben des Regionalmanagements genannt. Diese Aufgabenerfüllung setzt sehr gute **Kontakte** zu lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteuren voraus. Das Wirkungsfeld des Regionalentwicklers darf aus diesem Grunde nicht zu breit angesetzt werden. Aus unserer Sicht stellen 5 Wirkungskreise zu grosse Wirkungssperimeter dar, sollen daher verkleinert und mit Aufgaben der Raumplanung, der Tourismusorganisationen etc. kombiniert werden. Die Stärkung der Regionen als Wirkungssperimeter für die Regionalentwicklung wird im Bericht denn auch zweifach manifestiert, indem sie die Verantwortung für die rSES tragen und ein strategisches Begleitgremium zur Einbindung der Wirtschaft implementieren sollen.
Die vorgeschlagene Matrixorganisation führt zu einer weiteren Verdünnung der **Kontaktfelder** zwischen dem Regionalentwickler und den Akteurinnen und Akteuren. Die Idee, dass Regionalentwickler ihr spezifisches Wissen ausserhalb des eigenen Perimeters einsetzen könnten, scheint verlockend. Auf der anderen Seite würde aber die Gefahr bestehen, dass wegen mangelnden Kontaktfeldern das Regionalmanagement kaum mehr als regionales Element wahrgenommen, sondern als kantonale Stelle, welche von fernab operiert, eingestuft würde. Die gewünschte regionale Nähe und Vernetzung mit der Wirtschaft wäre damit nicht gewährleistet.
- Die Führung der Regionalentwickler in direkter Linie und die zentrale Verteilung der Ressourcen, welche auch von der Projektdichte der anderen Regionen abhängig wäre, scheint in unserem vielfältigen Kanton nicht der richtige Ansatz zu sein. Die **Mittelverteilung** und demzufolge die Erfolgsaussichten würde auch von der Projektdichte der anderen Regionalentwickler abhängig sein. Auch wird die Fragestellung der transparenten Verteilung der Ressourcen durch das AWT, aufgrund der praktischen Erfahrungen der Regionen, kritisch beurteilt.
- Der Kanton würde bei der Variante „Kantonalisierung mit dezentralen Standorten“ die Infrastrukturen zur Verfügung stellen. In der **Kostenberechnung** sind aber nur die Personalkosten von CHF 145'000 pro Regionalentwickler berücksichtigt. Aufgrund der Konzeption gemäss Vorschlag der Regierung müsste man pro Standort von rund CHF 250'000 für **Personalkosten und Infrastruktur** pro Regionalentwickler ausgehen, womit sich der Kostenvergleich zum Nachteil der Variante Kantonalisierung wenden würde.

Weiter hat die Regierung ein **Kriterienraster zur Beurteilung der beiden Varianten** entwickelt. Aus Sicht der CVP ist dieser Raster einseitig zu Gunsten der Variante Kantonalisierung ausgefallen.

III. Die CVP fordert eine echte Regionalisierung des Regionalmanagements

Die Variante 1 der Regierung orientiert sich an den bestehenden elf Regionen. Dieser Grundsatz ist gestützt auf die mit der Gebietsreform getroffenen Entscheide und beabsichtigten Reduktion der staatlichen Ebenen richtig und wird im Grundsatz von der CVP unterstützt. Nachfolgend präzisiert die CVP einige wesentliche Elemente für eine echte Regionalisierung, die es für ein aus ihrer Sicht wirksames Regionalmanagement braucht:

rSES und Agenda 2030-Prozess

Die **Tätigkeit der Regionalentwickler** soll sich an der rSES orientieren, welche in den Regionen verbindlich zu erstellen und verabschieden sind. Dieser Grundsatz kann unterstützt werden unter der Voraussetzung, dass den Regionen in der Ausgestaltung ihrer rSES Handlungsspielraum und Autonomie zukommt. Autonomie dergestalt, dass die Regionen selbst und abschliessend entscheiden, welche Projekte in welcher Priorisierung aufgenommen und verfolgt werden sollen. Dies im klaren Unterschied zu den bisherigen Agenda 2030 Prozessen, wo über alle Regionen nach einer einheitlichen Vorlage ähnliche Papiere entstanden sind. Die zukünftigen rSES sollen im Unterschied zu bisher vielmehr den Charakter von konkreten Projektlisten enthalten und im Sinne einer rollenden Planung auch mindestens einmal pro Jahr überprüft und angepasst/ergänzt werden können durch Beschluss der jeweiligen Präsidentenkonferenz.

- Die rSES ist die Basis für die Arbeit des Regionalentwicklers.
- Die Regionen sind abschliessend zuständig für den Erlass ihrer rSES.

Eigenverantwortung der Regionen

Die Organisation des Regionalmanagements soll sich am Grundsatz «**im Dienste der Gemeinden**» orientieren. Damit ist bereits gesagt, dass die **Führung der Regionalentwickler** zwingend und abschliessend bei den Regionen zu liegen hat – und nicht nur in erster Linie – wie es im Bericht ausgeführt ist. Eine parallele Zuständigkeit von Region und AWT, wie sie bis anhin besteht und gemäss Bericht weitergeführt werden soll, kann nicht unterstützt werden. Die von der Regierung beabsichtigte intensivere Betreuung und Koordination durch die kantonale Fachstelle wird ausdrücklich abgelehnt. Die Regionen sollen zuständig sein und ihre Eigenverantwortung wahrnehmen. Eine intensivere Betreuung und Koordination würde der Forderung nach einer klaren Rollenteilung widersprechen. Auch ein vom AWT gesteuerter Einsatz eines Regionalentwicklers in einer anderen Region (thematisch fokussiert) würde diesem Grundsatz widersprechen und wird abgelehnt. Die für die Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen beim AWT im Bericht angeführte Begründung (engere Betreuung und Koordination) fällt bereits aus dieser Optik weg. Auf die Schaffung dieser zusätzlichen Stellen ist somit zu verzichten.

Mit der klaren Zuteilung der Verantwortung für das Regionalmanagement an die Regionen und Gemeinden hat auch die Erfolgskontrolle im Rahmen der Führung der Regionalentwickler durch die Regionen zu erfolgen und nicht übergeordnet durch das AWT. Wenn nämlich durch die vorgesehene Loslösung der Finanzierung der Regionalentwicklerstellen vom NRP-System die bisher unbefriedigende Erfolgskontrolle durch das SECO wegfällt, dann soll neu nicht eine gleichgeartete Kontrolle durch das AWT eingeführt werden. Eine Erfolgskontrolle kann durch das AWT aus einer quantitativen und qualitativen Messung der in einer Region umgesetzten Projekte abgeleitet werden, nicht jedoch



aus der Beurteilung der Regionalentwicklerstellen an sich. Diese Zuständigkeit und Verantwortung ist den Regionen, als Arbeitgeber und mithin Verantwortliche für die rSES, zu überlassen.

- Für die operative und strategische Führung der Regionalentwickler (inkl. Erfolgskontrolle) sind die Regionen zuständig.
- Auf die Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen beim AWT ist zu verzichten.

Rollenteilung zwischen Regionen und AWT

Im Rahmen der Neukonzeption des Regionalmanagements ist eine klare **Rollenteilung** zwischen den Regionen und dem AWT festzulegen. Dies wie folgt: Die **Hauptfunktion des AWT** im Bereich des Regionalmanagements soll in Zukunft in der **Beurteilung und Genehmigung von Projektförderanträgen** liegen sowie in der Koordination und Entwicklung von kantonale geführten, überregionalen bzw. kantonalen Initiativen im Bereich Regionalentwicklung (graubündenBIKE, graubündenVIVA, Ultrahochbreitband, Interreg, Gesundheitstourismus, Tourismusrat, als bisherige Beispiele). Ergänzend soll das AWT **den Regionen bei Bedarf unterstützend zur Seite** stehen und koordinierend mitwirken, wie dies beispielsweise das Amt für Gemeinden auch tut, um einen anderen Politikbereich als Vergleich zu nennen. In der operativen und strategischen Führung der Regionalentwickler soll dem AWT zukünftig keine Rolle mehr zukommen.

- Aufgaben des AWT im Bereich Regionalmanagement in Bezug auf die Regionen:
- Beurteilung der Projektgesuche und Abwicklung der Gesuchsverfahren.
 - Austauschplattform betreiben zur Koordination der kantonalen Initiativen im Bereich Regionalentwicklung und den regionalen Initiativen.

Organisationsfreiheit zu Gunsten der Regionen

Mit der geforderten Eigenverantwortung und Autonomie der Regionen im Bereich des Regionalmanagements geht auch die Forderung nach Freiheit in der Organisation des Regionalmanagements in den Regionen einher. Teilweise ist dies gemäss Vorschlag der Regierung gewährleistet, teilweise wird die Freiheit eingeschränkt. So ist beispielsweise die **Zusammenarbeit unter den Regionalentwicklern** über die Regionsgrenzen hinaus und/oder Zusammenlegungen von Stellen soll gemäss Vorschlag der Regierung möglich. Der Leitgedanke der Neukonzeption, dass das Regionalmanagement durch die Regionen frei nach ihren situativen Bedürfnissen organisiert werden kann, ist damit in diesem Teilbereich erfüllt. Nicht erfüllt ist der Leitgedanke bezüglich Stellenprozente, strategischem Begleitgremium und Ausgestaltung des Regionalmanagements an sich. Auf die diesbezüglich vorgesehenen engen und einheitlichen Vorgaben ist zu verzichten. Nur eine umfassende Freiheit in der Organisation kommt den unterschiedlichen Bedürfnissen und Ausgangslagen, mithin aber auch den unterschiedlichen Herausforderungen und thematischen Ausrichtungen der elf Regionen, gerecht.

Die **Regionalentwicklerstellen** sind gemäss Art. 17 Abs. 2 des Entwurfes mindestens mit einer Person zu 80 % einer Vollzeitstelle zu besetzen. Diese enge Vorgabe ist aus verschiedener Sicht abzulehnen. Aus Sicht der CVP und mit Verweis auf von uns immer wieder geforderte zukunftsorientierte Arbeitsmodelle kann ein alternatives Modell mit beispielsweise zwei Teilpensen genauso effizient und effektiv sein; ein höherer Beschäftigungsumfang einer Person ist nicht zwingend mit einer höheren Arbeitseffizienz einer Regionalentwicklungsstelle gleichzusetzen. Wir plädieren deshalb dafür, den Defi-



nitionsgrad der Stellenprozente den Regionen frei zu überlassen. Das strikte Festschreiben eines Pensums entspricht auch nicht den Bestrebungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Gerade bei qualifizierten Berufen sind flexible und innovative Arbeitsmodelle zu unterstützen. Es kann zudem fachlich begründet werden, wenn eine Vollzeitstelle auf zwei Stelleninhaber mit unterschiedlichem fachlichem Hintergrund aufgeteilt wird und diese entweder im Teilzeitverhältnis angestellt sind oder mit den verbleibenden Kapazitäten weitere für die Region wichtige Aufgaben übernehmen. Insbesondere ist daran zu denken, dass eine Kombination des Aufgabenbereichs Regionalmanagement und regionale Richtplanung mit Zuständigkeit bei einer Person sachlich sehr zielführend wäre. Oder allenfalls kann sich auch eine Kombination von Regionalmanagement und Geschäftsführung für eine Region als zweckmässige Kombination erweisen. Auch hier soll den Regionen Handlungsfreiraum gewährt und nicht zum Vorherein einschränkend vom Kanton eingewirkt werden.

Die Freiheit in der Organisation des Regionalmanagements muss schliesslich auch die Option offen lassen für **weitergehende Lösungen** innerhalb einer Region oder auch über eine Region hinweg. Zu denken ist beispielsweise an die Auslagerung des Regionalmanagements durch die Region an eine externe Gesellschaft (analog zum Beispiel der Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG). Nur eine den Regionen klar eingeräumte Organisationsfreiheit kann unterschiedliche und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen ergeben, was mit einer einheitlichen kantonalen Vorgabe verhindert wird. Was als für den ganzen Kanton mit einer externen Gesellschaft als für Graubünden nicht zielführend beurteilt und verworfen wurde, könnte in einzelnen Regionen durchaus Chancen eröffnen für die Ausgestaltung des Regionalmanagements.

Die Errichtung eines **strategischen Begleitgremiums** kann in den Regionen zur stärkeren Vernetzung des Regionalmanagements und Einbezug der Wirtschaft in den Regionen führen. Aus dieser Sicht kann der Ansatz begrüsst werden. Nicht unterstützt werden kann jedoch die vorgesehene fixe gesetzliche Vorgabe von Art. 17a des Entwurfs. Zugunsten regional verankerter, nachhaltiger Strukturen ist es unabdingbar, dass die Regionen bei der Bildung eines strategischen Begleitgremiums frei sind. Eine kantonale Vorgabe hat sich darauf zu beschränken, dass ein strategisches Begleitgremium einzusetzen ist und dass diesem eine Mitwirkung bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Kontrolle der rSES zukommt. Eine abschliessend einheitliche kantonale Vorgabe ist nicht zielführend und widerspricht wiederum dem bereits erwähnten Grundsatz, dass das Regionalmanagement im Dienste der Gemeinden stehen soll.

- Die konkrete Ausgestaltung der Regionalentwicklerstellen ist den Regionen frei zu lassen.
- Die Regionen setzen ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes strategisches Begleitgremium ein.
- Auf eine kantonale Mitfinanzierung des strategischen Gremiums ist zu Gunsten eines höheren Beitrags an die Personalkosten zu verzichten.

Finanzierung

In Abweichung zum Vorschlag der Arbeitsgruppe der Regionen schlägt die Regierung einen **Sockelbeitrag** von CHF 20'000 statt CHF 50'000 vor und an den **Personalkosten** von CHF 1.75 Mio. will sich der Kanton nur zu 40 % beteiligen. Die CVP fordert, dass der Sockelbeitrag auf CHF 50'000 festgelegt wird und die Personalkosten hälftig zwischen Kanton und Regionen aufgeteilt werden. Mit einer je



hälftigen Finanzierung durch Kanton und Regionen (Gemeinden) leistet der Kanton eine solide Unterstützung und die Regionen sind mit ihren Gemeinden in der Mitfinanzierung klar in der Pflicht. Für die vorgeschlagene Aufteilung im Verhältnis von 40% Kanton und 60% Regionen liegt keine Begründung vor und sie ist damit nicht nachvollziehbar. Zudem ist die Aufteilung beispielsweise auch abweichend vom vorgeschlagenen Beitrag an die Kosten für das strategische Begleitgremium, welche je hälftig aufzuteilen wären. Auf diesen zusätzlichen einheitlichen Beitrag an die Kosten des strategischen Begleitgremiums in allen Regionen kann verzichtet werden. Somit können diese Mittel direkt für die Mitfinanzierung der Personalkosten eingesetzt werden. Indem zudem auf die Schaffung der zusätzlichen zwei Stellen beim AWT verzichtet werden kann, fallen die jährlichen Kosten für den Kanton mit total CHF 1'425'000.00 nur unwesentlich höher aus als von der Regierung für die Variante 1 selbst vorgeschlagen.

- | |
|---|
| <p>➤ Der Sockelbeitrag pro Region ist auf CHF 50'000.00 festzusetzen und die anerkannten Personalkosten von CHF 1.75 Mio. sind hälftig vom Kanton und den Regionen zu tragen.</p> |
|---|

Zusammenfassung und Fazit

Die CVP fordert, dass in der Erarbeitung der Vorlage an den Grossen Rat eine echte Regionalisierung des Regionalmanagements aufgenommen wird. Dies im vorstehend dargelegten Sinne. Mit einem klaren Konzept mit einer effektiven Rollenteilung kann die konkrete Umsetzung zwischen Kanton und Regionen dann wie bisher mit einer Leistungsvereinbarung erfolgen. Letztendlich entscheiden dann die einzelnen Regionen, ob sie das neue Konzept des Regionalmanagements umsetzen wollen oder nicht. Nebst dem ureigenen Interesse der Regionen und Gemeinden soll die hälftige Mitfinanzierung des Kantons an den Personalkosten den Regionen den entsprechenden Anreiz geben, im Bereich des Regionalmanagements die geforderte aktive Rolle einzunehmen.

Wenn in den elf Regionen das Regionalmanagement aktiver umgesetzt wird führt dies zwangsläufig zu mehr Knowhow und einem höheren wirtschaftsfördernden Output. Eine gesteigerte Projektdichte würde auch zu mehr Fördermitteln für Vorleistungen führen, was ebenfalls im Sinne der Zielsetzung ist, die bisherigen NRP-Mittel für konkrete Projektförderungen einzusetzen. Dies würde auch den NRP-Erfolgsausweis gegenüber dem Bund verbessern.

Auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln wird verzichtet, da diese auf die von der CVP abgelehnte Variante der Kantonalisierung ausgerichtet sind. Die Revision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden ist und auf die von der CVP geforderte echte Regionalisierung des Regionalmanagements auszurichten und entsprechend neu anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat und freuen uns auf die kommende Debatte.

CVP Graubünden | PCD Grischun | PDC Grigioni